

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.03.2005

356. Interpellation von Monjek Rosenheim betreffend Blaue Zonen, Angaben über Parkplätze und Parkberechtigungen

Am 15. September 2004 reichte Gemeinderat Monjek Rosenheim (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/503 ein:

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich gibt es gemäss aktueller Erhebung im Parkrauminventar 34 589 Parkplätze in der Blauen Zone. Anwohnerinnen und Anwohner können mit Monats- bzw. Jahreskarten unbeschränkt gültige Parkberechtigungen für ihre jeweilige Postleitzahl kaufen. Immer wieder hört man, dass die Stadt teilweise mehr Parkberechtigungen für die Blauen Zonen pro Postleitzahl verkauft als Parkplätze in der Blauen Zone pro Postleitzahl vorhanden sind. Kommt hinzu, dass auch Tageskarten verkauft werden und Kurz- und/oder Nachtparkierer mit einer blauen Parkscheibe ebenfalls eine zeitlich befristete Parkberechtigung haben.

Dies kann dazu führen, dass man am Wohnort für eine unbeschränkt gültige Parkberechtigung in der Blauen Zone wohl bezahlt hat, dort aber keinen Parkplatz findet, sein Auto notgedrungen „wild abstellt“ (insbesondere während der Nacht) und dafür gebüsst werden kann, obwohl man eigentlich für eine Parkberechtigung bezahlt hat. Diese Situation ist unbefriedigend bzw. stossend.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nach folgender Fragen:

1. Wie sieht ein übersichtlicher Vergleich in absoluten Zahlen von verkauften, unbeschränkt gültigen Parkberechtigungen pro Postleitzahl und pro Stadtkreis im Verhältnis zu den jeweiligen, tatsächlich vorhandenen Parkplätzen pro Postleitzahl und pro Stadtkreis per 1. September 2004 aus?
2. Wie viele unbeschränkt gültige Parkkarten sind für die ganze Stadt per 1. September 2004 an Gewerbetreibende verkauft worden? (Bitte auch in übersichtlichem Vergleich zu Frage 1 pro Firmendomizil und Postleitzahl zusätzlich dort einfügen.)
3. Unter Berücksichtigung, dass auch Tageskarten verkauft werden und Kurz- und/oder Nachtparkierer mit einer blauen Parkscheibe zeitlich befristete Parkberechtigung in den Blauen Zonen haben, findet der Stadtrat die heutige Regelung mit den zu bezahlenden Parkberechtigungen pro Postleitzahl so richtig und gut? Plant der Stadtrat allenfalls in naher Zukunft Änderungen? Wenn ja, welche?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitende Anmerkung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen verweist der Stadtrat einleitend auf StRB Nr. 1855/2003, wo in Beantwortung der Interpellation GR 2003/233 von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Blaue Zone, Menge der Anwohnerparkkarten, unter anderem aufgeführt wird:

In der Stadt Zürich gilt das Prinzip, dass die Anwohnerparkkarte dem/der Inhaber/in grundsätzlich keinen rechtlich geschützten Anspruch auf einen Parkplatz in der „Blauen Zone“ verleiht. Die Parkkarte ist eine polizeiliche Verfügung mit der lediglich festgehalten wird, dass der/die Bewilligungsinhaber/in befugt ist, ein eindeutig identifizierbares Motorfahrzeug während 24 Stunden innerhalb eines bestimmten Postleitzahlkreises der „Blauen Zone“ abzustellen. Die hierfür zu bezahlende Gebühr bleibt hiermit eine blosser Kontrollgebühr, welche namentlich die Aufwendungen der Polizei im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der „Blauen Zone“ erfassen soll, hingegen nichts mit einer Benutzungsgebühr zu tun hat und dementsprechend auch keinen „Gegenwert“ vermittelt. Daraus ergibt sich wiederum zweierlei: Einerseits besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn die Parkkarte nicht benützt werden kann bzw. wird, womit eine gewisse Analogie zur Autobahnvignette vorliegt; andererseits besteht keine Veranlassung, die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Parkkarten zu kontingentieren.

Diesen Ausführungen ist indes ergänzend hinzuzufügen, dass die „Blauen Zonen“ kaum je von allen Berechtigten gleichzeitig benützt werden, so dass in der Regel innerhalb einer zumutbaren Distanz ein Parkplatz gefunden werden kann.

Das Einräumen eines eigentlichen Anspruchs im Sinne eines durchsetzbaren Rechts auf einen Parkplatz wäre im Übrigen aus verschiedenen Gründen nicht realistisch: Zum einen stünden bereits offensichtliche praktische Erwägungen entgegen, wäre es doch ohne unverhältnismässige und kostenintensive Kontrolle gar nicht möglich, stets sicherzustellen, dass für jeden berechtigten Karteninhaber auch zu jeder Zeit tatsächlich ein Blauer-Zonen-Parkplatz zur Verfügung steht. Eine aus Praktikabilitätsgründen allenfalls denkbare Beschränkung auf stichprobenartige Kontrollen, wie sie heute bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs praktiziert wird, vermöchte eine Gewährleistung des Anspruchs aber nicht ausreichend zu gewährleisten. Darüber hinaus liesse sich auch aus rechtlicher Sicht ein solcher Anspruch kaum verwirklichen, könnte doch diesfalls nur eine begrenzte Anzahl Blauer-Zonen-Bewilligungen ausgestellt werden. Den übrigen Anwohnerinnen und Anwohnern hingegen müsste eine Bewilligung verweigert werden, was unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht akzeptabel erscheint.

In Ergänzung zum zitierten StRB Nr. 1855/2003 bleibt lediglich anzufügen, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Gemeinwesens ist, Parkplätze auf öffentlichen Strassen zur Verfügung zu stellen. Aufgabe der städtischen Behörden ist es vielmehr, einen geordneten Gebrauch des öffentlichen Raums für alle Benutzerinnen und Benutzer zu gewährleisten, was je nach Nutzungsart und -dichte zu notwendigen Beschränkungen der Parkflächen und erlaubten Parkzeiten auf öffentlichem Grund führen kann. So hält auch der Schweizerische Bundesrat in einem bereits vor Jahren gefällten Entscheid fest, dass angesichts der Zunahme des motorisierten Verkehrs niemand einen Anspruch habe, auf der öffentlichen Strasse in der Nähe seines Wohn- oder Arbeitsortes parkieren zu können. Daran ändert wie erläutert auch die Regelung der Blauen Zone nichts. Diese privilegiert lediglich die Anwohner eines bestimmten Postleitzahlkreises, räumt ihnen aber, wo es zu Überbelegung kommt, kein Recht auf einen Parkplatz ein.

Zu Frage 1: Wie ebenfalls bereits im eingehend zitierten Stadtratsbeschluss ausgeführt, werden in der Blauen Zone lediglich die Parkflächen, nicht jedoch die einzelnen Parkfelder markiert. Je nach Länge der abgestellten Fahrzeuge und je nachdem, wie eng oder weit der Abstand zwischen den einzelnen geparkten Fahrzeugen ist, kann die effektive Parkplatzzahl in jedem Parkraum und Gebiet variieren. Bezogen auf das Stadtgebiet heisst das, dass die Totalzahl je nach zugrunde gelegten Annahmen recht stark abweichen kann. Die nachstehende Tabelle beruht auf einem angenommenen Platzbedarf von 6 Metern pro Fahrzeug. Änderungen im Zusammenhang mit der Realisierung von Tempo-30-Zonen und Neugestaltungen von Strassenzügen sind darin nicht berücksichtigt. Diese sind aber in der Regel mit einer Vermehrung der Parkplätze verbunden, weil vielerorts, wo es die Situation und die Strassenbreite erlaubte, Parkflächen auf nur einer Strassenseite durch beidseitig angeordnete, teils versetzte Parkflächen ersetzt wurden. Die Kreisgrenzen überschneiden sich teilweise mit den Postleitzahlkreisen, so dass es nicht möglich ist, die aktuelle Zahl der Blauen Zonen nach Stadtkreisen wieder zu geben und den nachstehenden Zahlen die Einteilung nach Postleitzahlkreisen zugrunde liegt. Die Zahlen der Anwohnerparkkarten entsprechen dem neusten Stand per 1. September 2004. Die Statistik zeigt, dass die Anzahl Parkplätze in der Blauen Zone in den letzten Jahren recht konstant geblieben ist. Von rund 50 302 Abstellplätzen auf öffentlichem Grund sind 11 457 Parkuhren- und rund 300 frei benützbare Plätze. Von den verbleibenden 38 545 entfallen 31 370 auf Blaue-Zonen-Parkplätze, die übrigen 7145 sind Abstellflächen für Güterumschläge, Taxisstände, Behindertenparkplätze und andere legale Abstellmöglichkeiten für Autos auf öffentlichem Grund.

Postleitzahlkreis	Parkplätze Blaue Zone	Anwohnerparkkarten	Parkkarten BZ Firmen 1)
8002	1 386	1 612	271
8003	1 176	2 016	211
8004	2 250	2 548	286
8005	1 280	1 274	183
8006	1 985	2 338	218
8008	1 400	2 164	330
8032	2 189	2 906	430
8037	1 482	1 708	95
8038	1 700	1 920	131

8041	531	373	14
8044	1 240	1 072	110
8045	850	784	31
8046	980	1 104	46
8047	1 066	1 133	66
8048	1 625	1 978	106
8049	1 625	1 490	93
8050	1 680	1 717	141
8051	1 700	1 500	62
8052	1 510	1 260	56
8053	930	584	33
8055	1 800	1 443	60
8057	2 450	1 979	86
8064	160	69	5
Total	31 370	34 972	3 064

1) Nur für den jeweiligen PLZ-Kreis gültig

Zu Frage 2: Unbeschränkt gültige Parkkarten für die Blauen Zonen der ganzen Stadt (so genannte "Handwerker-Parkkarten") nach Firmendomizil bzw. PLZ-Kreis (Stand 1. September 2004) wurden wie folgt ausgestellt:

PLZ-Kreis/Firmendomizil 1)	Anzahl Karten
8002	89
8003	103
8004	147
8005	153
8006	94
8008	132
8032	85
8037	45
8038	41
8041	13
8044	32
8045	43
8046	62
8047	54
8048	214
8049	57
8050	386
8051	91
8052	43
8053	15
8055	38
8057	59
8064	25
ausserstädt. Firmendomizil 2)	621
Total "Handwerkerkarten"	2633

1) Zahlenwerte zu den Firmen, welche eine oder mehrere Parkkarten für die Blauen Zonen besitzen. In der Regel haben diese an ihrem Firmendomizil private Stellplätze.

2) Diese sind nicht nach PLZ-Kreis bzw. Geschäftsdomizil aufgelistet.

Zu Frage 3: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die einleitenden Anmerkungen des eingangs zitierten Stadtratsbeschlusses verwiesen. Das heutige System hat sich bewährt, Veränderungen sind daher keine geplant.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber